

Vorlage Nr.: KTB/067		21.05.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	11.06.2001	3
Kreistag	Landrat	25.06.2001	3

Wahl von Nachfolgerinnen bzw. Nachfolgern in Ausschüssen des Kreises Recklinghausen für das zurückgetretene Kreistagsmitglied Josef Vrenegor

Beschlussvorschlag: Für das zurückgetretene Kreistagsmitglied Josef Vrenegor werden als Nachfolgerin bzw. Nachfolger in die Ausschüsse des Kreistags gewählt:

1. Ordentliches Mitglied im Kreisausschuss:
Frau / Herr _____
2. Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten:
Frau / Herr _____
3. Stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss:
Frau / Herr _____
4. Stellvertretendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss:
Frau / Herr _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Das Kreistagsmitglied Josef Vrenegor hat mit Wirkung ab dem 13.03.2001 sein Mandat als Kreistagsmitglied niedergelegt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gleichzeitig endet damit seine Mitgliedschaft als Kreistagsmitglied in den Ausschüssen des Kreistags des Kreises Recklinghausen.

Herr Vrenegor war ordentliches Mitglied im

- Kreisausschuss
- Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten sowie stellvertretendes Mitglied im
- Schulausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss

Für ihn sind Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger zu wählen.

Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Herr Vrenegor war auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion in die Ausschüsse gewählt worden.

Die Wahl von nur einer Person erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.